

8362/AB
Bundesministerium vom 11.01.2022 zu 8590/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.803.216

Wien, 20.12.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8590/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm und weiterer Abgeordneter betreffend Detailbudget 21.02.02 Pflegefonds, 24-Stunden-Betreuung, pflegende Angehörige BMSGPK – Ziel 3**, wie folgt:

Frage 1:

- *Warum haben Sie sich als Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für dieses Ziel 3 entschieden?*

Die mit Ziel 3 festgelegte Verbesserung der Transparenz, Validität und Vergleichbarkeit von Pflegedienstleistungsdaten ist mir, was ich auch für meine Amtsvorgänger:innen in Anspruch nehmen möchte, ein überaus wichtiges Anliegen. Dies zeigt sich aus budgettechnischer Sicht insbesondere daran, dass das Ziel 3 seit Jahren Inhalt des Detailbudgets 21.01.02 Pflegefonds, 24-Stunden-Betreuung, pflegende Angehörige ist.

Frage 2:

- *War dieses Ziel in der Vergangenheit, d.h. in den Jahren 2020 und 2021 jemals in Gefahr, dass es für 2022 so prominent festgelegt werden muss?*

Dieses Ziel war in den Jahren 2020 und 2021 keinesfalls in Gefahr. Im Übrigen kann von einer prominenten Festlegung dieses Ziels nicht gesprochen werden, da dieses – wie ich bereits in Beantwortung der Frage 1 ausgeführt habe – seit Jahren Inhalt des Detailbudgets 21.01.02 Pflegefonds, 24-Stunden-Betreuung, pflegende Angehörige ist.

Frage 3:

- *Wie stellt sich die „Verbesserung der Transparenz, Validität und Vergleichbarkeit von Pflegedienstleistungsdaten“ im BMSGPK konkret dar?*

Da Pflegesachleistungen in die Zuständigkeit der Länder fallen, war es dem Bund über weite Strecken nicht möglich, auf diesbezügliche transparente, valide und vergleichbare Daten zurückzugreifen. Erst auf Basis der Verordnung betreffend Bestimmungen für die Erstellung von Pflegedienstleistungsstatistiken sowie von weiterführenden statistischen Auswertungen konnte diese Lücke geschlossen werden. Auch diese Verordnung unterliegt „im Gleichschritt“ zum Pflegefondsgesetz einer Weiterentwicklung. Als Beispiel darf ich die Aufnahme des Angebots an mehrstündigen Alltagsbegleitungen und Entlastungsdiensten als in die Pflegedienstleistungsdatenbank einzumeldendes Merkmal anführen.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat weiters die Gesundheit Österreich GmbH mit der Konzeption eines Pflegereportings beauftragt. Das Ziel ist, ein umfassendes, aber möglichst knappes und übersichtliches Reporting zur Pflege- und Betreuungspersonalsituation in Österreich sowie den damit verbundenen Auswirkungen auf Qualität und Sicherheit für Patient:innen, Bewohner:innen, Klient:innen, aber auch das Personal selbst aufzubauen und hierfür eine fundierte Grundlage bereitzustellen.

Mit dem Pflegereporting werden Grunddaten für Österreich in Bezug auf die Leistungsbereitstellung, Leistungsinanspruchnahme und das Leistungsergebnis abgebildet mit dem Ziel, Entscheidungsgrundlagen für die Steuerung und Planung der Versorgung der Bevölkerung mit Pflege- und Sozialbetreuungsberufen zur Verfügung zu stellen. Der Fokus liegt dabei auf der Darstellung der aktuellen Situation (des Status quo) sowie auf den

Dynamiken und Trends, welche sich im Kontext der Gesundheits- und Pflegeversorgung in allen relevanten Settings darstellen.

Mit dem Pflegereporting soll eine systematische, kontinuierliche und dynamische Erfassung personalbezogener Daten gewährleistet werden, welche zu einer Verbesserung der Datenlage zur Pflege- und Betreuungspersonalsituation in Österreich beiträgt.

Fragen 4, 5, 6 und 7:

- *Gibt es Überlegungen die „Verbesserung der Transparenz, Validität und Vergleichbarkeit von Pflegedienstleistungsdaten“ zu ändern?*
- *Wenn ja, wann und aus welche Gründen?*
- *Welche alternativen Ziele hätte es beim Detailbudget 21.02.02 Pflegefonds, 24-Stunden-Betreuung, pflegende Angehörige BMSGPK zu diesem Ziel gegeben?*
- *Wurden diese im BMSGPK bzw. in Ihrem Kabinett oder im Generalsekretariat diskutiert?*

Überlegungen, das Ziel 3 bzw. dessen Formulierung zu ändern, werden regelmäßig im Rahmen der Festlegung der Wirkungsinformationen angestellt. Die wirkungsorientierte Steuerung und Verwaltung ist ein Prozess, der regelmäßige Evaluierungsschleifen vorsieht. In diesen Phasen wird sowohl die Auswahl als auch die Formulierung der Wirkungsinformationen, Ziele, ihnen zugeordnete Maßnahmen, Meilensteine und Kennzahlen auf ihre Effektivität und Effizienz hin überprüft und intern breit diskutiert.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

